

## **Auslegungshinweise des Landkreises Vechta zur Allgemeinverfügung des Nds.Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 23.03.2020 – Vollzug des IfSG; Soziale Kontakte beschränken anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat per Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 eine unmittelbar geltende Beschränkung der sozialen Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie bekannt gemacht.

Für einzelne Punkte dieser Allgemeinverfügung gibt der Landkreis Vechta in Anwendung der vom Ministerium letztmalig am 20.03.2020 bekannt gemachten Positivliste folgende Handlungsempfehlungen heraus:

### Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

Die Versorgung in Betrieben und Einrichtungen aus u.a. den Bereichen Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel und Drogerien ist weiterhin zulässig.

Für Betriebe und Einrichtungen, welche neben diesem zulässigem Sortiment auch andere Artikel verkaufen ist auf den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen. Es gilt somit das Schwerpunktprinzip. Diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil alleine weiter betrieben werden können. Dies heißt konkret:

Liegt der Schwerpunkt in einem der o.g. Bereiche oder in der Summe mehrerer Bereiche (d.h. mehr als 50 % der Artikel entfallen auf die Bereiche Lebensmittel, Getränke, Tierbedarf oder Drogerieartikel)) ist ein Verkauf des gesamten gewöhnlichen Sortiments im gesamten Verkaufsbereich möglich.

Liegt der Schwerpunkt nicht in einem der o.g. Bereiche oder nicht in der Summe mehrerer Bereiche (d.h. weniger als 50 % der Artikel entfallen auf die Bereiche Lebensmittel, Getränke, Tierbedarf oder Drogerieartikel) ist der Verkauf des restlichen, nicht zulässigen Sortiment untersagt. Die entsprechenden Waren sind abzudecken oder aus dem Verkaufsbereich zu entfernen. Der Verkauf ist nur auf die erlaubten Teilbereiche zu beschränken.

Es gelten auch hier die Vorgaben zum Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden und einer Auslastung des Verkaufsraums von durchschnittlich einer Person je 10 qm.

Diese Handlungsempfehlungen sind keine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Vechta über Einzelfälle. Sie beziehen sich auf den jeweils aktuellen Stand und können sich ändern.